



Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Biomasse im EEG 2012 – Änderungen für Bestandsanlagen

10. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Marieluise Reißenweber

15. November 2011

CLEARINGSTELLE | EEG



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Grundsatz

Grundsätzlich gilt das EEG 2009 für alle vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommenen Biomasseanlagen, wenn in § 66 EEG 2012 nichts Anderes geregelt ist.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Gasverbrauchseinrichtung

Biogasanlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber müssen ab dem 1. Januar 2014 sicherstellen, dass bei der Erzeugung von Strom aus Biogas zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden. Dies gilt nicht für Anlagen gem. Anlage 2 Nr. 1.4 EEG 2009:

- die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,
- die durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rostoffe oder Gülle gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen
- und bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt haben
- und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwenden.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Entfallen des Vergütungsanspruchs

Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, *solange* Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 verstoßen.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

EinsMan

Wenn die Biomasse- bzw. Biogasanlage vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurde und eine Leistung über 100 Kilowatt elektrisch hat, findet das Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2012 Anwendung.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Mariluisse
Reißenweber

Abschläge und Zwischenspeicherung

Auf die zu erwartenden Vergütungszahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Die Verpflichtung zur Vergütung zwischengespeicherten Stroms bezieht sich auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Vergütungshöhe bestimmt sich nach der Höhe der Vergütung, die der Netzbetreiber ohne Zwischenspeicherung an die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber zahlen müsste. Die Verpflichtung besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Anlagenregister

Der Vergütungsanspruch verringert sich auf den tatsächlichen Marktwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer I.1 der Anlage 4 EEG 2012, solange Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber im Fall der Errichtung eines allgemeinen Anlagenregisters die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister nicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64e EEG 2012 beantragt hat.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Methanemissionen

Die maximale Methanemission in die Atmosphäre darf ab dem 1. Mai 2012 bei der Aufbereitung von Biogas anstelle von höchstens 0,5 Prozent nur noch höchstens 0,2 Prozent betragen.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Marktprämie

Die Marktprämie kann auch für Bestandsanlagen geltend gemacht werden; die Berechnung der Marktprämie richtet sich nach dem jeweils geltenden EEG.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Flexibilitätsprämie

Die Flexibilitätsprämie kann auch für Bestandsanlagen geltend gemacht werden, sofern ein Anspruch auf die EEG-Vergütung nach dem jeweils geltenden EEG besteht.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Vergärung von Bioabfällen

Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden und Biogas einsetzen, das aus der Vergärung von Bioabfällen gewonnen wird, gilt § 27a EEG 2012 entsprechend.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 2 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Weitergeltung der alten BiomasseV

Für Biomasseanlagen, die

- vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen oder
- Pflanzenölmethylester zur Stromerzeugung einsetzen und vor dem 27. Juni 2004 in Betrieb genommen worden sind oder
- sofern es sich um nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, deren Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 6 oder § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 27. Juni 2004 erteilt wurde,

gilt die BiomasseV in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 3 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Ausschließlichkeitsprinzip

Ab dem 1. Januar 2012 dürfen für den Erhalt des NawaRo-Bonus gleichzeitig auf demselben Betriebsgelände Biomasseanlagen betrieben werden, in denen Strom aus Stoffen, die nicht NawaRo sind, gewonnen wird.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 4 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Maiseinsatz

Für Biogasanlagen findet die Vorschrift des sog. Maisdeckels in Höhe von 60 Masseprozent keine Anwendung, soweit das Biogas aus Biogaserzeugungsanlagen stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Biogas erzeugt haben.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 6 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Wahlrecht bei BImSchG-Genehmigung

Für Strom aus Anlagen, die

- Strom aus fester Biomasse erzeugen,
- nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
- vor dem 1. Januar 2012 nach dem BImSchG genehmigt worden sind und
- vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden,

wird abweichend von § 27 EEG 2012 der § 27 EEG 2009 angewendet, wenn dies die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber verlangen, bevor der Netzbetreiber zum ersten Mal eine Vergütung für Strom aus dieser Anlage gezahlt hat.



Übergangsbestimmung, § 66 Abs. 10 EEG 2012

Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Massebilanzsystem

Die Regelung in § 27c Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 für gasförmige Energieträger, wonach für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massebilanzsysteme verwendet werden müssen, gilt nicht für Strom, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist.



Biomasse im
EEG 2012 –
Änderungen
für Bestands-
anlagen

Marieluise
Reißenweber

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RAin Marieluise Reißenweber
– Mitglied der Clearingstelle EEG –
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. 030 2061416–0
Fax 030 2061416–79
post@clearingstelle-eeg.de
<http://www.clearingstelle-eeg.de>